

stische Straftaten beschränkt, das ist richtig. Weitere damit in engem Zusammenhang stehende schwere Straftaten, die eben oft der Finanzierung dienen, müssen miterfasst sein. Dazu gehören beispielsweise Cyberattacken, Drogenhandel, Menschenhandel und Frauenhandel. All das oder auch Geldwäscherei im grossen Stil wird zur Finanzierung von terroristischen Straftaten ausgeübt. Es ist nicht der Terroranschlag per se, sondern es sind eben oft diese Delikte, die dazu dienen, terroristische Aktivitäten zu unterstützen, insbesondere eben gerade auch die Prostitution und der Frauenhandel.

Der Anwendungsbereich von Artikel 80dbis ist klar beschränkt, und zwar durch die Art der Massnahme. Die vorzeitige Übermittlung ist nur in Fällen möglich, in denen die Zusammenarbeit mit dem Ausland ausnahmsweise – ich betone: ausnahmsweise! – und aufgrund der besonderen Art der betroffenen Rechtshilfemassnahme noch vertraulich bleiben muss. Es ist also kein Rechtshilfe-Schnellverfahren. Die ordentliche Rechtshilfe bleibt unangetastet, und diese findet auch nur mit Staaten statt, mit denen man über die Jahre ein vertrauenswürdiges Verhältnis aufbauen konnte. Das Bundesamt für Justiz ist hier durchaus sehr zurückhaltend.

Nun habe ich aber gesagt, wenn es nötig ist, dass eine Massnahme vertraulich bleibt, dann muss eben auch die vorzeitige Übermittlung möglich sein. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Es betrifft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Denken Sie an eine Telefonüberwachung. Würde der Betroffene über die Rechtshilfemassnahme in der Schweiz zu früh informiert, wenn beispielsweise eine Person im terroristischen Umfeld in Deutschland abgehört und sie in der Schweiz darüber informiert wird, dann ist die Aktion natürlich absolut nutzlos, und der Erfolg auch des ausländischen Strafverfahrens gegenüber einer solchen Person wäre in Gefahr. Das ist hier in Absatz 1 Buchstabe a mit Kollusionsgefahr gemeint.

Die Beschränkung auf Fälle von Gefahr für Leib und Leben wäre auch problematisch. In vielen Fällen käme man, ich habe es vorhin bereits erwähnt, zu spät, wenn man einen Täter praktisch nur stoppen kann, wenn er schon mit der Waffe in der Hand vor Ihnen steht, aber eben nicht, wenn er beispielsweise Delikte wie Menschenhandel, Geldwäscherei, Drogenkriminalität begeht, um seine Taten finanzieren können. Die abstrakte Gefahr lauert auch bei Cyberattacken, dessen muss man sich auch bewusst sein. Es kann ja beispielsweise eine Terrororganisation die Stromversorgung oder andere wichtige Infrastrukturen in einem Land lahmlegen wollen. Dann muss in diesem Bereich bereits ein Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden stattfinden können.

Schliesslich ersuche ich Sie auch, auf das Erfordernis zu verzichten, dass der andere Staat schriftliche Zusicherungen macht, was doch etwas archaisch ist. Unsere Behörden können zwar in jedem Fall und jederzeit eine Zusicherung auf Papier verlangen. Im Gesetz muss aber auch der Spielraum für eine elektronische Kommunikation gegeben sein.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, in dieser Frage Ihrer Kommissionsmehrheit und auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Frau Bundesrätin, ich möchte Sie noch um eine Präzisierung zuhänden der Materialien bitten. Sie haben gesagt, dass die Buchstaben a und b kumulativ erfüllt sein müssten. Am Schluss von Litera a steht allerdings ein "oder".

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich kann das gerne nochmals erläutern: Der Entwurf des Bundesrates sieht eben eine alternative Anwendung vor, und die Minderheit Zopfi bevorzugt eine kumulative Anwendung, das heisst, dass beide Voraussetzungen erfüllt sein müssten; also Litera a und Litera b müssten beide erfüllt sein. Ich habe darauf hingewiesen, dass damit die Hürde doch sehr hoch ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(1 Enthaltung)

19.032

Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Bundesgesetz

Mesures policières de lutte contre le terrorisme.

Loi fédérale

Différences – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.19 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.20 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.06.20 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 19.06.20 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 08.09.20 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus Loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

**Ziff. 1 Art. 23g Abs. 1; 23m Abs. 1; 23o Titel, Abs. 1, 2;
23p Titel, Abs. 5**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 1 art. 23g al. 1; 23m al. 1; 23o titre, al. 1, 2; 23p titre,
al. 5**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Das ist nun das zweite Gesetz, das sich mit Terrorbekämpfung befasst, diesmal mit Bezug auf die polizeilichen Massnahmen. Hier gibt es nach dem ersten Durchgang keine inhaltlichen Differenzen mehr, sondern lediglich sprachliche, die den französischen Text betreffen. Insofern muss ich keine inhaltlichen Ausführungen machen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wünschen Sie das Wort, Frau Bundesrätin? Wir liegen gut in der Zeit.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich werde hier nicht mehr als ein paar Sekunden beanspruchen. Es geht lediglich um eine Präzisierung in der französischen Version. Beim Hausarrest wurde der Begriff "assignation à une propriété" durch den Begriff "assignation à résidence" ersetzt. Es ist also weniger kompliziert als beim letzten Geschäft.

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.